



Deutsche Gesellschaft für
Kunststoff-Recycling mbH

Transportbedingungen der DKR mbH

Inhaltsverzeichnis

0	Aufgabe der DKR	3
1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Gültigkeit der Transportbedingungen	3
1.2	Beförderungsgut	3
1.3	Auftragserteilung	3
1.4	Sicherheit, Kommunikation und Weisungen	4
2	An der Beförderung beteiligte Personen	4
3	Einsatz von Subunternehmern	4
4	Durchführung des Auftrages	4
4.1	Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Empfangsstelle	4
4.2	Übernahme der Ware	5
4.3	Be- und Entladevorgang	5
4.4	Verriegelung	5
4.5	Bestimmungen für DS-Kunststoffballen und Schüttgüter in Bigbags	6
4.6	Bestimmungen für Transporte von DS-EPS	6
4.7	Bestimmungen für Schüttguttransporte	7
5	Dokumentation	7
5.1	Beförderungspapiere/Begleitpapiere	7
5.2	Abholmeldung/Senderwiegeschein/Standzeiten	7
5.3	Aufbewahrungsfristen	8
5.4	Wiegeschein	8
5.5	Übernahme durch Fahrpersonal	8
5.6	Internationale Transporte	8
6	Haftung/Versicherung	9
7	Abrechnung	9
7.1	Abrechnungsgrundlage Entfernungswerk, Gutschriftverfahren und Änderungen	9
7.2	Berechnung von Be- und Entladezeiten, Wartezeiten	9
7.3	Kostenübernahme, Entgeltkürzung bei Abweichungen vom Auftrag	10
8	Vertragsstrafen	10
9	Geheimhaltung	11
10	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	11
11	Anlage 1 Ansprechpartner DKR	12
12	Anlage 2 Speditionsmitteilung	13
13	Anlage 3 Frachtformular Muster	14
14	Anlage 4 Begleitschein	15

0 Aufgabe der DKR

Für den Bereich der gebrauchten Kunststoffverkaufsverpackungen ist die DKR Deutsche Gesellschaft für Kunststoff-Recycling mbH (nachfolgend „DKR“ oder „Auftraggeber“ genannt) alleinige Garantiegeberin gegenüber der Duales System Deutschland GmbH für die Erfüllung der Voraussetzungen, die § 6 Abs. 3 VerpackV und die dazu ergangenen Feststellungsbescheide der Bundesländer einschließlich der dazu entwickelten Verwaltungspraxis an eine ordnungsgemäße Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Kunststoff stellen. Aufgabe der DKR ist es, den Verwertungsprozess durch die Beauftragung geeigneter Betriebe zu organisieren, die den Kunststoffabfall nachweisbar verwerten. Dabei ist die durchzuführende Veredelung eine Zwischenstufe und damit Teil der Verwertung. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung ist nur dann erfolgt, wenn auch der Transport der Kunststoffe zwischen den Betrieben lückenlos nachgewiesen werden kann. Daher ist es für das Duale System insgesamt unabdingbar, dass der eingeschaltete Transporteur (nachfolgend „Auftragnehmer“) von DS-Alt Kunststoffen insbesondere auch die ihm auferlegten Nachweispflichten erfüllt.

DKR ist im Rahmen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EFBV) zertifiziert und daher gem. §7 EFBV verpflichtet, in erster Linie Transporteure einzusetzen, die im gleichen Rahmen zertifiziert sind. Das Aufrechterhalten dieser Zertifizierung durch den Auftragnehmer ist daher Grundvoraussetzung für das Auftragsverhältnis.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gültigkeit der Transportbedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Parteien erfolgen ausschließlich aufgrund der Transportbedingungen der DKR. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn DKR diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Transportbedingungen der DKR als angenommen. Alle diesen Transportbedingungen entgegenstehenden Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Davon unberührt bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschrift VDI 2700, Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen, ist einzuhalten. Grundlage der Beförderung sind vorbehaltlich dieser Transportbedingungen die ADSp in der jeweils neuesten Fassung.

1.2 Beförderungsgut

Bei dem zu befördernden Gut handelt es sich gemäß §§ 3 ff. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz um Abfall zur Verwertung.

1.3 Auftragserteilung

Der Auftrag wird dem Auftragnehmer grundsätzlich per Formblatt „DKR-Frachtformular“ erteilt. Die Auftragsdaten werden grundsätzlich im Internet zur Verfügung gestellt. Die Angaben des Frachtformulars sind vor Auftragsausführung zu prüfen. Mit der Durchführung des Auftrages wurden die Angaben als richtig anerkannt.

1.4 Sicherheit, Kommunikation und Weisungen

Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Fahrer des Auftragnehmers zu prüfen. Es sind insbesondere ausreichend Ladungssicherungsgurte mitzuführen, um die Ladung entsprechend abzusichern. Es sind die Vorschriften nach VDI 2700, DIN EN 12195, 12640 und 12642 einzuhalten.

Sicherheitserhöhende technische Entwicklungen sind bei der Auswahl der Fahrzeuge durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen. Vorzugsweise sind schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge einzusetzen.

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen mit Kommunikationseinrichtungen ausgestattet sein, die eine den Anforderungen der DKR gerechte und zeitnahe Übermittlung aller geforderten Informationen wie z.B. Abweichungen und Störungen der Auftragsausführung gewährleisten.

Das Fahrpersonal hat den werkspezifischen Weisungen der Versender und Empfänger zu folgen. Insbesondere hat es den Anordnungen von Werkschutz, Feuerwehr oder Betriebsangehörigen der abgebenden/empfangenden Produktionsbetriebe/Lager Folge zu leisten.

2 An der Beförderung beteiligte Personen

Der Auftragnehmer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt werden. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der DKR die Teilnahme des Fahrpersonals an entsprechenden Unterweisungen unter namentlicher Nennung der Teilnehmer nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Vorschrift VDI 2700, Ladungssicherung.

3 Einsatz von Subunternehmern

Falls der Auftragnehmer nicht im Selbsteintritt befördert, sind ausschließlich sorgfältig ausgewählte und zuverlässige Subunternehmer einzusetzen. Wird ein Subunternehmer im Namen des Auftragnehmers mit der Transportdurchführung beauftragt, muss dieser für ihn regelmäßig Transporte durchführen und in sein Qualitätssicherungssystem integriert sein. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Subunternehmer mindestens das Anforderungsprofil des Auftragnehmers erfüllt. Der Subunternehmer darf seinerseits den Auftrag nicht an Dritte weitervermitteln. Die Nennung des Auftragnehmers muss im Formblatt „DKR-Frachtformular“ erfolgen.

Es ist untersagt, die Aufträge der DKR Logistik mittels einer Frachtenbörse oder ähnlichem weiterzuvermitteln. Derartige Auftragsvergaben stellen einen „wichtigen Grund“ gem. § 626 BGB dar und berechtigen die DKR zur Beendigung der Geschäftsbeziehung.

4 Durchführung des Auftrages

Der Auftragnehmer hat folgende Pflichten:

4.1 Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Empfangsstelle

Nach Auftragserteilung durch die DKR Logistik setzt sich der Auftragnehmer unter Angabe der DKR-Ergänzungsauftragsnummer unverzüglich mit der auf dem Frachtformular angegebenen Abhol- und Empfangsstelle in Verbindung, um den Abhol- bzw. Zustelltermin zu vereinbaren. Darüber hinaus muss sich der Auftragnehmer bei der Abholstelle

vergewissern, ob die abzuholenden DS-Kunststoffe oder die daraus erzeugten Zwischenprodukte in der entsprechenden Menge vorhanden sind, damit eine optimale Gewichts- und Volumenauslastung des Fahrzeuges gewährleistet wird.

Es wird empfohlen, die Abstimmung schriftlich vorzunehmen. Die DKR übernimmt grundsätzlich keine Kosten für Leertransporte, die aufgrund mangelnder Abstimmung zwischen Auftragnehmer und der Abholstelle bzw. der Anlieferstelle angefallen sind. Kann der Auftragnehmer der DKR Logistik die Abstimmung nachweisen, so kann er die entstandenen Kosten DKR in Rechnung stellen.

Weist die Abholstelle bzw. Anlieferstelle den Auftragnehmer an, eine andere als die auf dem DKR-Frachtformular angegebene Stelle anzufahren, sind Transporte nur nach vorheriger Zustimmung des Disponenten der DKR zulässig. Der Auftragnehmer hat jede Abweichung vom erteilten Auftrag - aus welchen Gründen auch immer - der DKR Logistik unverzüglich telefonisch zu melden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Verstöße gegen diese Informationspflichten zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können.

4.2 Übernahme der Ware

Die Übernahme der Ware muss vom Auftragnehmer gemäß den im Frachtformular genannten Terminen erfolgen. Abweichungen und Verzögerungen sind dem Disponenten der DKR, sowie der Abhol- bzw. Empfangsstelle unter Angabe der Gründe unverzüglich vom Auftragnehmer mitzuteilen (siehe Anlage 2 Speditionsmitteilung).

Eine telefonische Meldung vom Auftragnehmer/Spediteur bzw. dessen Fahrpersonal muss erfolgen, wenn

- keine Materialien in der von DKR vorgegebenen Abholfrist vorhanden sind oder
- wenn in der von DKR vorgegebenen Frist keine Anlieferung beim Empfänger möglich ist oder
- nach erfolgter Beladung das Fahrzeug, gem. 4.1 Absatz 1, nicht optimal ausgelastet ist.

Wenn absehbar ist, dass bei der Be- und/oder Entladung 90 Minuten überschritten werden, ist der Disponent der DKR sofort telefonisch zu informieren.

Außerhalb der Bürozeiten ist die Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen und am folgenden Werktag schriftlich anzuzeigen. Sondervereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

4.3 Be- und Entladevorgang

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Fahrzeug muss vor der Beladung leer sein. Eine Beiladung von anderer Fracht oder anderen Gegenständen vor oder während des Transportes ist unzulässig. Der Transportraum muss nach der Beladung vollständig mit dem Transportgut ausgelastet sein. Geringfügige, durch die Beschaffenheit des Transportgutes oder die Transportsicherheit bedingte Freiräume bleiben dabei außer Betracht. Für Teil- bzw. Sammelladungen gelten die je Auftrag gesondert getroffenen Vereinbarungen.

4.4 Verwiegung

Für jeden Auftrag ist das Nettogewicht mittels 2-facher Verwiegung an der Be- und/oder Entladestelle festzustellen und zu dokumentieren (Tara- und Bruttoverwiegung, Wiegebeleg siehe auch 5.4).

4.4.1 Visuelle Prüfung von Ballenware

Das Fahrpersonal hat an der jeweiligen Abholstelle durch eine visuelle Prüfung der zur Verladung kommenden Artikel festzustellen, ob augenscheinliche und auffällige Abweichungen von der qualitätsgerechten Sortierung der jeweiligen Artikel vorliegen. Hinweise hierfür können hohe Anteile von Metall und haushaltsfremden Kunststoffen sein.

Die Annahme von DS-Kunststoffballen oder Säcken (EPS), die stark mit Pilzen oder Algen befallen sind oder den Anschein erwecken, gesundheitsbeeinträchtigend und/oder -gefährdend zu sein oder entsprechende Stoffe zu enthalten, kann vom Fahrpersonal verweigert werden. Gleiches gilt für Kunststoffballen oder Säcke (EPS), deren Handhabung und/oder Transport gegen bestehende Gesetze, insbesondere gegen Arbeitsschutzbestimmungen, verstößt.

Maßgeblich für die Qualitätsprüfung sind die in der Produktspezifikation festgelegten jeweils gültigen Sortierkriterien der Duales System Deutschland GmbH und der DKR mbH. Diese sind in der aktuellen Fassung auf der Homepage der Duales System Deutschland GmbH, www.gruener-punkt.de, Rubrik Kunststoffverwertung hinterlegt.

4.4.2 Abweichungen von DS-Sortierkriterien

Bei auffälligen Abweichungen von den DS-Sortierkriterien soll die Beladung nicht erfolgen. Der Auftragnehmer hat sich unverzüglich mit der Abteilung Logistik der DKR in Verbindung zu setzen. Die Entscheidung über die Durchführung des Transports wird von DKR getroffen.

4.4.3 Ballenanhänger

Das Fahrpersonal muss prüfen, dass nur mit DS-Ballenanhängern versehene Kunststoffballen bzw. Säcke zur Verladung kommen. Die Anbringung und Kennzeichnung des DS-Ballenanhängers erfolgt ausschließlich durch die Sortieranlage. Ballen ohne jegliche Kennzeichnung dürfen nicht verladen werden.

4.5 Bestimmungen für DS-Kunststoffballen und Schüttgüter in Bigbags

4.5.1 Größe der Fahrzeuge

Die seitliche Durchladehöhe der zum Einsatz kommenden Transportmittel muss für alle Artikel mindestens 260 cm betragen.

Ausgenommen sind die Fraktionen 0320, 0321, 0322, 0324, 0325, 0328 und 0329 sowie alle Artikel aus der Reihe 033x: hier sind mind. 270 cm vorgeschrieben. Darüber hinausgehende Einzelvereinbarungen bleiben gültig.

4.5.2 Kennzeichnung und Größe von Bigbags und Oktabins

Die Ladestelle stellt sicher, dass die zu ladenden Güter gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung sollte den Name des Absenders, Inhalt und Datum der Herstellung beinhalten. Sie könnte auch die Daten der Temperaturmessung enthalten.

4.6 Bestimmungen für Transporte von DS-EPS

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind Megatrailer mit mindestens 100 cbm bzw. Jumbofahrzeuge mit mindestens 120 cbm Volumen. Das EPS wird in Säcken übernommen. Es darf nur trockenes Material verladen werden. Sondervereinbarungen, die bei Eigentransporten vereinbart wurden, bleiben hiervon unberührt.

4.7 Bestimmungen für Schüttguttransporte

4.7.1 Größe der Fahrzeuge

Silofahrzeuge müssen eine Kesselgröße von mindestens 66 cbm, Walking-Floor-Fahrzeuge ein Volumen von mind. 80 cbm haben.

Der Einsatz kleinerer Fahrzeuge bedarf der Zustimmung der DKR, Ausnahmen müssen rechtzeitig vor Transportbeginn gesondert vereinbart werden.

4.7.2 Sicherheitshinweise, Merkblätter (siehe www.gruener-punkt.de)

Kunststoffartikel laden sich statisch auf. Vor jeder Be- und Entladung ist eine Erdung vorzunehmen (Silofahrzeuge). Zusammensetzungen und Eigenschaften des Schüttgutes entnehmen Sie den Merkblättern. Das Fahrpersonal hat werkspezifischen Weisungen zu folgen.

4.7.3 Temperaturkontrolle bei der Beladung

Vor der Beladung muss durch das Personal der Ladestelle die Temperatur des zu verladenen Gutes gemessen werden. Die ermittelte Temperatur wird dem Fahrer mitgeteilt. Diese muss weniger als 40°C betragen. Liegt die gemessene Temperatur $\geq 40^\circ\text{C}$ darf die Verladung nicht erfolgen, es sei denn, die DKR hat ihre Zustimmung erteilt.

Aus Sicherheitsgründen hat die Ladestelle die Messung mit Angabe der Temperatur, des Datums und der Uhrzeit auf dem Transportbegleitschein zu vermerken oder ein gleich lautendes Dokument dem Fahrer mitzugeben.

4.7.4 Probennahme an der Empfangsstelle

Vor Entladung des Agglomerats kann beim Empfänger durch dessen Bedienungspersonal oder von einem beauftragten Dritten eine Materialprobe entnommen werden. Das Fahrpersonal hat die Probeentnahme zu ermöglichen.

4.7.5 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jede Beeinträchtigung der Agglomerat-Qualität, insbesondere durch Transport und Umschlag, ausgeschlossen ist. Hauptsächlich sind Vorkehrungen gegen eine Erhöhung des Feuchtigkeitsgehaltes und des Eintrags von Störstoffen zu treffen. Die Transporte sind grundsätzlich mit gereinigten Transportmitteln durchzuführen, es sei denn, eine Qualitätsminderung des Schüttgutes durch die vorangegangene Fracht kann ausgeschlossen werden.

5 Dokumentation

5.1 Beförderungspapiere/Begleitpapiere

Die vom Auftragnehmer erstellten Beförderungspapiere müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein und mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden. Anpassungen des Dokumentationssystems behält sich DKR vor.

5.2 Abholmeldung/Senderwiegeschein/Standzeiten

Transporte innerhalb Deutschlands sind der DKR mit den Daten des Senderwiegescheins innerhalb von 48 Stunden nach Durchführung des Transportes über die DKR-Internetdatenbank vom Auftragnehmer zu übermitteln. Dies gilt auch für abgestimmte/berechtigte Standzeiten. (siehe 7.2 und 4.2)

Für Auslandstransporte gelten die getroffenen Sonderabsprachen.

5.3 Aufbewahrungsfristen

Der Auftragnehmer hat das vollständig ausgefüllte und kodierte DKR-Frachtformular zu Kontrollzwecken 3 Jahre aufzubewahren. Der Auftragnehmer hat für jeden Transport, auch bei Einsatz von Subunternehmern, die Tachoscheiben aufzubewahren und DKR auf Anforderung vorzulegen. Wurde bereits auf Digital umgestellt, so sind die Aufzeichnungen als Nachweis aufzubewahren. Es gilt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist.

5.4 Wiegeschein

Der Auftragnehmer/Frachtführer übergibt dem Empfänger bei Anlieferung einen Durchschlag des Wiegescheins der Abholstelle („Senderwiegeschein“). Der Senderwiegeschein muss die Kennzeichen der eingesetzten Transportmittel, Datum, Uhrzeit und Gewicht der Brutto- und Taraverwiegung, Anzahl der Ballen, Säcke, Big Bags oder Oktabins sowie die Kunststoffartikel und die Ergänzungsauftragsnummer angeben und von dem für die Verwiegung Verantwortlichen unterzeichnet sein. Sofern manuelle Eintragungen erforderlich sind, sind diese nur zur Bezeichnung der gewogenen Kunststofffraktionen sowie für die Angabe der Ergänzungsauftragsnummer zulässig. Die Angaben im DKR-Frachtformular und im Wiegeschein müssen übereinstimmen.

Ist an der Ladestelle keine Waage vorhanden, so wird eine Fremdverwiegung einer öffentlichen Waage anerkannt.

Werden Transporthilfsmittel, wie Paletten oder ähnliches verwendet, ist zwingend die Anzahl, das Nettogewicht und die Art anzugeben.

Für die Meldung ist das Taragewicht um das Gewicht des Transporthilfsmittels zu erhöhen (Nettokorrektur).

5.5 Übernahme durch Fahrpersonal

Der Fahrer des Auftragnehmers bestätigt durch seine Unterschrift auf dem DKR-Frachtformular die ordnungsgemäße Beladung des eingesetzten Fahrzeugs.

5.6 Internationale Transporte

Bei Transporten gemäß Artikel 11 der EU-VO 259/93 (Anhang II, Grüne Liste) ist der Auftragnehmer für das mitführen und ordnungsgemäße Ausfüllen des Begleitscheins, welches von DKR zur Verfügung gestellt wird, sowie für die Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich. (siehe Anlage 4)

Bei Transporten mit dem Notifizierungsverfahren gemäß der EU-VO 259/93 (Gelbe und Rote Liste) ist er für die Übereinstimmung des Transportes mit der Notifizierung mitverantwortlich.

Im grenzüberschreitenden Verkehr muss vom Auftragnehmer eine CMR-Verkehrshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Der Auftragnehmer ist auch für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der LKW im grenzüberschreitenden Verkehr gemäß § 10 Abfallverbringungsgesetz („A“-Tafel) verantwortlich.

6 Haftung/Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eine ausreichende Versicherungsdeckung zu sorgen und diese auf Anforderung der DKR nachzuweisen. Der Versicherungsschutz hat sich auf alle Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit seinen Verrichtungen für DKR zu erstrecken.

Sofern der Auftragnehmer nicht selbst gem. EFBV zertifiziert ist, ist jährlich der ausreichende Versicherungsschutz gem. § 7 EFBV durch Übersendung der entsprechenden Versicherungspolice(n) nachzuweisen.

Der Auftragnehmer haftet der DKR grundsätzlich für alle schuldhaft verursachten Schäden.

Soweit die Haftung des Auftragnehmers aufgrund von § 429 ff. HGB auf den Wertersatz des beförderten Gutes beschränkt ist, errechnet sich der Wertersatz, wenn ein marktüblicher Wert nicht zu ermitteln ist, aus den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich den Entsorgungskosten für das beschädigte oder verunreinigte Material.

Die DKR erklärt sich zum S/LVS – Verzichtskunden.

7 Abrechnung

7.1 Abrechnungsgrundlage Entfernungswerk, Gutschriftverfahren und Änderungen

Die Abrechnung der Transporte erfolgt im Gutschriftverfahren. Dies gilt auch für Standgelder. Hierzu überstellt DKR dem Auftragnehmer pro Abrechnungszeitraum eine Transporterklärung (Abstimmliste), welche die durch DKR ermittelte Transportentfernung und das vorab schriftlich oder über die Internetplattform Tisys vereinbarte Entgelt pro Transport bzw. pro Gewichtseinheit als Abrechnungsgrundlage ausweist.

Der DKR sind innerhalb von 7 Kalendertagen das vollständig ausgefüllte DKR-Frachtformular, die Sender- und Empfänger- Wiegescheine, jeweils im Original, sowie die geprüften, unterschriebenen und abgestempelten Abstimmlisten als Beleg vorzulegen. Die Belege sind zu lochen und ohne Büroklammern oder Heftklammern, in der Reihenfolge der Positionen auf der Abstimmliste, auf einen Heftstreifen zu heften.

Datenabweichungen (Wiegescheidatum, Uhrzeit, Gewicht, Entfernung, Artikelnummer, Wiegescheinnummer sowie Änderung des Entgeltes) hat der Auftragnehmer DKR auf der Abstimmliste mitzuteilen. Die auf dem Frachtformular angegebene Entfernung wird vom Auftragnehmer als verbindlich für die Abrechnung anerkannt. Abweichungen von dieser Regelung werden gesondert vereinbart. Transporte für die noch keine Wiegescheine und Frachtformulare vorliegen, müssen von der Abstimmliste gestrichen werden. Diese finden im nächsten Abrechnungszeitraum Berücksichtigung.

7.2 Berechnung von Be- und Entladezeiten, Wartezeiten

Der Be- und Entladevorgang soll jeweils 90 Minuten nicht überschreiten. Bei Silotransporten 120 Minuten. Wird diese Zeit überschritten, werden dem Auftragnehmer die durch die zusätzlichen Wartezeiten entstehenden Kosten von DKR erstattet, wenn die zusätzliche

Wartezeit durch Vorlage der Tachoscheibe gegenüber DKR nachgewiesen wird und den Auftragnehmer kein Verschulden trifft (siehe 4.1). Nach Absprache mit DKR ist auch die Vorlage der mit den entsprechenden Zeitangaben versehenen Sender- und Empfängerwiegescheine ausreichend. DKR erstattet pro Auftrag und Stunde € 40,00 an Wartezeit. Die vorgenannte Zeit für den Be- und Entladevorgang ist abzuziehen und über die DKR – Internetplattform zu melden. (siehe 5.2)

Bei sich abzeichnenden Wartezeiten, welche die regulären Be- oder Entladezeit deutlich überschreiten, muss DKR Logistik unverzüglich informiert werden.

Bei Schüttguttransporten mit Silo- und Walking-Floor-Fahrzeugen ist zusätzlich vom Empfänger eine schriftliche Bestätigung mit Angabe des Grundes erforderlich.

Die Kosten übernimmt DKR nur, wenn die vorherige Information gem. 4.2 erfolgte.

7.3 Kostenübernahme, Entgeltkürzung bei Abweichungen vom Auftrag

Entstehen dem Auftragnehmer zusätzliche Kosten durch Abweichungen vom Auftrag, muss dieser Vorgang der DKR Logistik unverzüglich vorab telefonisch und anschließend durch das Formular Speditionsmitteilung dokumentiert werden. Der Disponent der DKR muss diese vorab genehmigen. Anderenfalls wird die Übernahme der Kosten durch die DKR nicht möglich.

Entgeltkürzung behält sich die DKR vor, wenn Fahrzeuge bereits teilbeladen sind (z.B. Paletten) oder nicht die vorgeschriebene Ladehöhe haben (siehe 4.5).

8 Vertragsstrafen

8.1. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer Vertragsstrafe verlangen, wenn der Auftragnehmer

- 8.1.1** Fahrzeuge einsetzt, die nicht über die erforderliche Ladehöhe gem. 4.5.1 verfügen,
- 8.1.2** Fahrzeuge einsetzt, die nicht über das vorgeschriebene Ladevolumen gem. 4.6 oder 4.7.1 verfügen,
- 8.1.3** den Transport entgegen 4.3 Satz 2 mit einer unzulässigen Beiladung durchführt, oder
- 8.1.4** es in sonstiger Weise unterlässt, den Transportraum entgegen der Verpflichtung in 4.3 Satz 3 auszulasten.

8.2 Die Vertragsstrafe beträgt im Fall des

8.1.1 und 8.1.2 pauschal 35 % der vereinbarten Frachtkosten

8.1.3 pauschal 25 % der vereinbarten Frachtkosten

8.1.4 pauschal x % des Frachtpreises für das nicht ausgelastete Volumen

8.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Bearbeitung der in Punkt 8 genannten Verstöße eine Schadenspauschale in Höhe von 25 € vom Auftragnehmer zu fordern.

8.4 Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers anzurechnen, die im Übrigen vom Verlangen der Vertragsstrafe unberührt bleiben.

9 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle aus der Zusammenarbeit mit der DKR über das Unternehmen DKR, Vertragspartner, sonstige Personen und Organisationen gewonnenen Daten oder Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Dies betrifft insbesondere Organisations- und Logistikstrukturen sowie sämtliche technischen Daten und Vorhaben oder Versuchsreihen der DKR zur Verbesserung der Technik auf dem Gebiet der Veredelung und/oder Verwertung von Kunststoffen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verletzungen der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung für jeden Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs € 25.000,00 zu zahlen.

10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen aus der Vorbereitung und Durchführung dieses Vertragsverhältnisses gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Der Gerichtsstand ist Köln.

Köln, Oktober 2007

11 Anlage 1 Ansprechpartner DKR

Telefon: 0 22 03/93 17-0

Fax: 0 22 03/93 17-833 (Logistik)

Logistik		
Herr Hans Didzoleit	-747	hans.didzoleit@dkr.de
Frau Anja Etzenbach	-764	anja.etzenbach@dkr.de
Frau Ute Adams	-749	ute.adams@dkr.de
Herr Martin Peters	-763	martin.peters@dkr.de
Herr Volker Streich	-746	volker.streich@dkr.de

12 Anlage 2 Speditionsmitteilung

<h1>Speditionsmitteilung</h1> <p>Stand: Oktober 2007</p>	 <p>Deutsche Gesellschaft für Kunststoff-Recycling mbH</p>
<p>DKR-Auftragsnr. _____ vom: _____</p> <p>Disponentenkürzel: _____</p>	
<p>Absender/Empfänger: _____</p> <p>Fraktion: _____</p>	
<p>Abholung/Anlieferung</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> bisher keinen Abholtermin vom Absender erhalten<input type="checkbox"/> lt. Abholstelle Menge erst ab _____ abholbereit<input type="checkbox"/> bisher keinen Anliefertermin vom Empfänger erhalten<input type="checkbox"/> Anlieferung lt. DKR für KW __ , Empfänger nimmt erst in KW __ an <p>Sonstiges</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	

13 Anlage 3 Frachtformular Muster
DKR-Frachtformular/Transportbegleitschein
für DS-Kunststoffe und Agglomerate



DKR-Ergänzungsauftragsnummer: 999999



Deutsche Gesellschaft für
Kunststoff-Recycling mbH

Telefax: 02203-9317000

Ihr Ansprechpartner: Max Disponent

Telefon: 02203-9317999

<p><u>ABHOLSTELLE/SORTIERER:</u> 70237 Sortierer Hauptstrasse 435 D 10535 Sortierort</p> <p>Lagerplatz: DKR Telefon: 01234-567 Telefax: 01234-8912 Abholdatum: KW03</p> <p><u>Hinweis für ABHOLSTELLE/SORTIERER:</u></p>	<p>Lagernr. 715</p> <p><u>VERWERTER:</u> 70386 Aufbereiter Dorfstrasse 584 D 10684 Stadt</p> <p>Lagerplatz: DKR Telefon: 01234-567 Telefax: 01234-8912 Lieferdatum: KW03 Vertrags-Nr.: 999901/41 VK-Nr.: 55555/10</p> <p>Lagernr. X06 Kd.Nr. 12345 VK-Datum: 30.01.2007</p> <p><u>Hinweis für VERWERTER:</u></p>
--	--

<p><u>VERWERTER:</u></p> <p>Disponiert [t]: 22 0311-0 Folien < DIN A4</p> <p>European Waste Catalogue: 19 12 04</p> <p>OECD-Nr.: GH010</p> <p>Verwertungsverfahren nach (RI.91/156/EWG) R3</p> <p><u>Annahmebestätigung VERWERTER:</u></p> <p>Unterschrift, Datum, Stempel Empfänger</p>	<p><u>SPEDITION:</u> 80099 Spedition Transportstrasse 10 D 10110 Ort</p> <p>Telefon: 01234-567 Telefax: 01234-8912</p> <p>Abholdatum: KW03 TP-Nr.: 20110201/10</p> <p><u>Hinweis für SPEDITION:</u> 439 km</p>
---	---

<p>Wiegung (vom Fahrer auszufüllen)</p> <p><u>ABHOLSTELLE/SORTIERER:</u></p> <p>Verwogen: ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wiegeschein-Nummer:</p> <p>Nettomenge (kg bzw.</p> <p>Anzahl Ballen/Säcke:</p> <p>Uhrz. der Nettoverwiegung:</p> <p><u>VERWERTER:</u></p> <p>Verwogen: ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wiegeschein-Nummer:</p> <p>Nettomenge (kg bzw.</p> <p>Anzahl Ballen/Säcke:</p> <p>Uhrz. der Nettoverwiegung:</p>	<p><u>Bestätigung gemäß DKR:</u></p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><u>Beladung</u></td> <td style="width: 50%;"><u>Entladung</u></td> </tr> <tr> <td>Ort:</td> <td>Ort:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Datum:</td> </tr> <tr> <td>Uhrzeit:</td> <td>Uhrzeit:</td> </tr> </table> <p>KFZ-Kennzeichen:</p> <p>_____ Unterschrift, Datum Stempel Spedition</p>	<u>Beladung</u>	<u>Entladung</u>	Ort:	Ort:	Datum:	Datum:	Uhrzeit:	Uhrzeit:
<u>Beladung</u>	<u>Entladung</u>								
Ort:	Ort:								
Datum:	Datum:								
Uhrzeit:	Uhrzeit:								

DKR Frachtformular erstellt: Köln, 10.01.2007

Es gelten die Transportbedingungen der DKR mbH in ihrer aktuellsten Fassung.

Die Spedition hat das Frachtformulare im Original mit der Transportrechnung/Abstimmliste der DKR zuzuleiten.

14 Anlage 4

MITZUFÜHRENDE INFORMATIONEN FÜR DIE VERBRINGUNG DER IN ARTIKEL 3 ABSÄTZE 2 UND 4 GENANNTEN ABFÄLLE

(Begleitpapier gemäß Verordnung (EG) 1013 / 2006, Art. 3, Abs. 2 und 4, Anhang VII)

Versandinformationen¹

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Duales System Deutschland GmbH Anschrift: Frankfurter Str. 720-726 Kontaktperson: Hans Didzoleit Tel.: 02203/9317-747 Fax: 02203/9317-833 E-Mail: hans.didzoleit@dkr.de		2. Importeur / Empfänger: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:	
3. Tatsächliche Menge: kg: Liter:		4. Tatsächliches Datum der Verbringung:	
5 a) 1. Transportunternehmen⁽²⁾: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Versanddatum: Unterschrift:	5 b) 2. Transportunternehmen: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Versanddatum: Unterschrift:	5 c) 3. Transportunternehmen: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Versanddatum: Unterschrift:	
6. Abfallerzeuger⁽³⁾ Neuerzeuger oder Einsammler: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		Ersterzeuger, 8. Verwertungsverfahren (oder Beseitigungsverfahren bei in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen): R-Code / D-Code: R 3	
7. Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> Labor <input type="checkbox"/> Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		9. Übliche Bezeichnung der Abfälle:	
10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i) Baseler Übereinkommen – Anlage IX: B 3010 ii) OECD-Code (falls abweichend von i): GH010 iii) EU-Abfallverzeichnis: 19 12 04 iv) Nationaler Code:		11. Betroffene Staaten:	
Ausfuhrstaat / Versandstaat	Durchfuhrstaat(en)	Einfuhrstaat / Empfängerstaat	
Deutschland			
12. Erklärung der die Verbringung veranlassenden Person: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger wirksame vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden (ist bei den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen nicht erforderlich): Name: Hans Didzoleit Datum: 01.10.2007 Unterschrift:			
13. Unterschrift des Empfängers bei Entgegennahme der Abfälle: Name: Datum: Unterschrift:			
VON DER VERWERTUNGSANLAGE ODER VOM LABOR AUSZUFÜLLEN			
14. Eingang bei der Verwertungsanlage: <input type="checkbox"/> oder beim Labor: <input type="checkbox"/> In Empfang genommene Menge: kg: Liter: Name: Datum: Unterschrift:			

⁽¹⁾ Mitzuführende Informationen bei der Verbringung der in der grünen Liste aufgeführten Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, oder von Abfällen, die für eine Laboranalyse bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013 / 2006.

⁽²⁾ Bei mehr als 3 Transportunternehmen sind die unter der Nummer 5 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.

⁽³⁾ Wenn es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Erzeuger oder Einsammler handelt, sind auch Informationen zum Erzeuger oder Einsammler anzugeben.